

Heranziehung der Aerzte der Jahrgänge 1872 bis 1865 zum Dienste.

„Stroffleur's Militärblatt“ verlautbart:

In Oesterreich können die in den Jahren 1872 bis 1865 gebornen Aerzte auf Grund der erweiterten Landsturmpflicht nach Bedarf herangezogen werden, und zwar zunächst für den Dienst im Hinterlande, für den Dienst bei der Armee im Felde erst dann, wenn frontdiensttaugliche jüngere Aerzte nicht mehr zur Verfügung stehen. In den Ländern der ungarischen Krone können diese Aerzte zum Landsturmdienst dann einberufen werden, wenn ihre bei der Landsturmusterung als tauglich befundenen übrigen Jahrgangsgenossen zum Landsturmdienst herangezogen werden. Es unterliegt jedoch

keinem Anstand, die 43- bis 50jährigen Aerzte im Bedarfsfall auf Grund des Kriegleistungsgesetzes zum Dienst im Hinterland heranzuziehen.